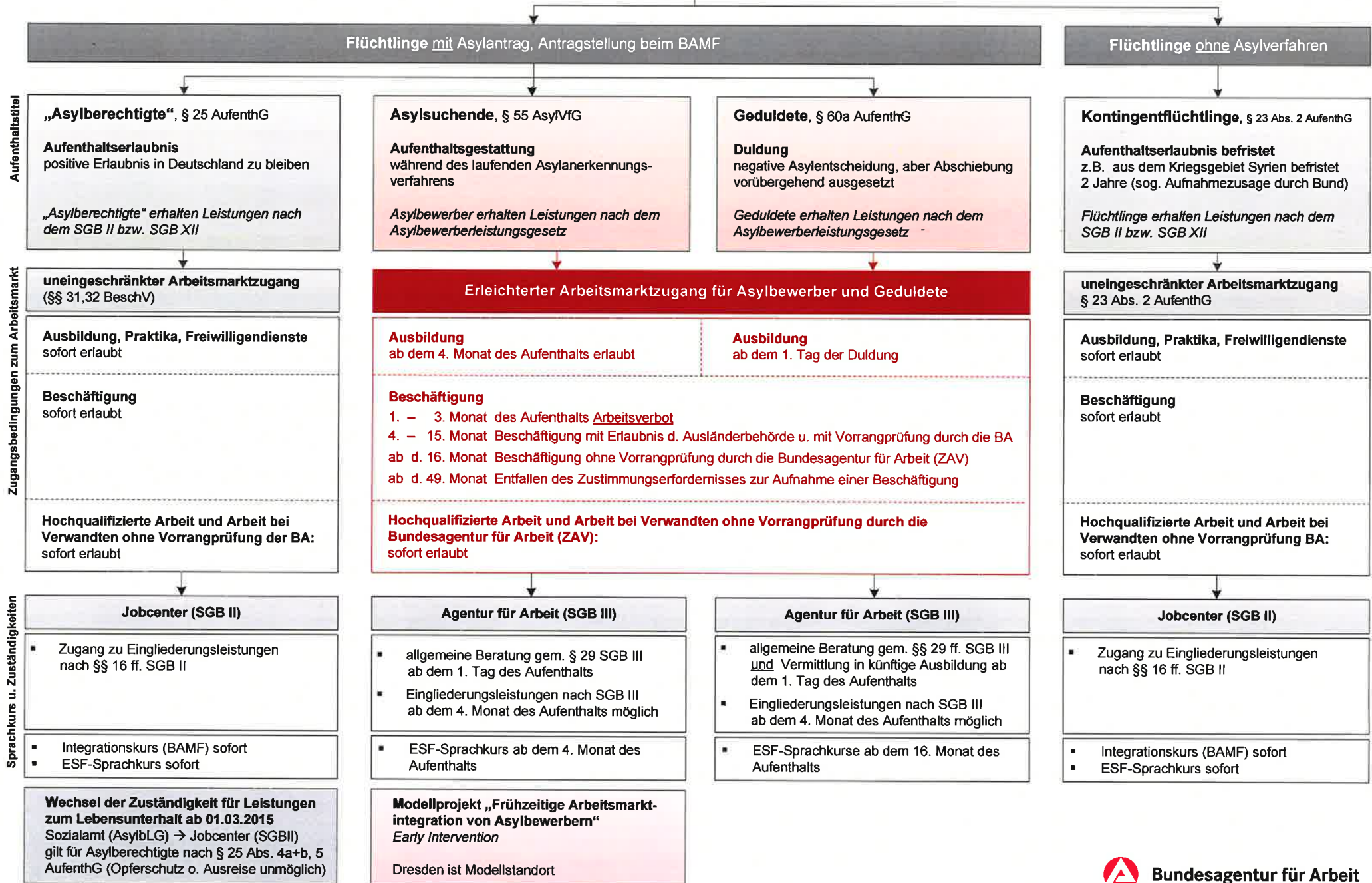


Übersicht „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“

Einreise nach Deutschland ohne Visum



Detailinformationen „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“

Status / Aufenthaltstitel	Arbeitsmarktzugang	Definitionen / Erläuterungen	Leistungen zur Integration, Unterstützung durch Programme												
<p>„Asylberechtigte“, § 25 AufenthG</p> <p>Aufenthaltserteilung positive Erlaubnis in Deutschland zu bleiben</p> <hr/> <p>Kontingentflüchtlinge § 23 AufenthG</p> <p>Aufenthaltserteilung befristet</p>	<p>uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang §§ 31,32 BeschV</p>	<p>Vorrangprüfung ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen → das sind Deutsche u. ausländische Bürger, die im Arbeitsmarktzugang Deutschen gleichgestellt sind</p> <p>Prüfung der Beschäftigungsbedingungen Prüfung erstreckt sich auf die Arbeits- u. Lohnbedingungen, die nicht ungünstiger sein dürfen als die vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer → Grundlage: Tarifverträge, ortsübliche Beschäftigungsbedingungen, Mindestlohn</p> <p>Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich → Ermessensentscheidung → politisches Ziel. Fachkräfte zu sichern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern u. dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden, ist zu berücksichtigen</p>	<p>Leistungen nach dem SGBII</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 16 ff. SGBII wie Inländer <p>Integrationskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> kein Rechtsanspruch auf Teilnahme, aber Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen verfügbarer Plätze Verpflichtung zur Teilnahme, wenn Leistungsberechtigung im SGB II besteht u. in Eingliederungsvereinbarung vereinbart <p>ESF-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> BAMF-Sprachkurse: Teilnahme für Leistungsbezieher nach SGB II oder SGB III oder als arbeitssuchend gemeldet möglich Bleiberechtsprogramm/ ESF-Integrationsrichtlinie Bund: wie bei Asylbewerbern Förderprogramm IQ: wie bei Asylbewerber 												
<p>Erleichterter Arbeitsmarktzugang für <u>Asylbewerber</u> und <u>Geduldete</u> Detailinformationen</p>															
<p>Asylbewerber § 55 AsylVfG</p> <p>Aufenthalts-gestattung während des lfd. Asylanerkennungs-verfahrens</p>	<p>ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 2 BeschV)</p> <ul style="list-style-type: none"> betriebliche Ausbildung FSJ, Bundesfreiwilligendienst Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulbildung u. von EU-geförderten Programmen (z.B. ESF) Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto/Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen 	<p>ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§32 Abs. 1 BeschV)</p> <ul style="list-style-type: none"> Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (zB. Ingenieure, Ärzte, IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto/Jahr) Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens 2-jährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung Pers. mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung, wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der BA handelt befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses o. für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist 	<p>Leistungen nach dem SGBIII</p> <ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf Beratung ab dem 1. Tag des Aufenthalts ab dem 4. Monat des Aufenthalts Anspruch auf Vermittlung u. die Vermittlung unterstützenden Maßnahmen; sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung soweit die jeweiligen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen <p>Integrationskurse</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Möglichkeit der Teilnahme <p>ESF-Programme</p> <ul style="list-style-type: none"> Bleiberechtsprogramm: Beratung, Betreuung und Begleitung zur Integration in den Arbeitsmarkt; Qualifizierung, Akquise von Ausbildungsplätzen Folgeprogramm ab Mitte 2015: ESF-Integrationsrichtlinie Bund → Handlungsschwerpunkt „Integration v. Asylbewerbern u. Flüchtlingen“ (IvAF): wie Bleiberechtsprogramm; zusätzlich Maßnahmen zur Wiederaufnahme einer Schulbildung BMAF-Sprachkurse: Bei Teilnahme an Bleiberechtsprogramm möglich Förderprogramm IQ: Beratung zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, Durchführung von Qualifizierungen i.R.d. Anerkennungsgesetzes 												
<p>Geduldete § 60a AufenthG</p> <p>Duldung negative Asylentscheidung, aber Abschiebung vorübergehend ausgesetzt</p>	<table border="1"> <tr> <td>Zustimmung ZAV</td> <td>ohne</td> </tr> <tr> <td>Vorrangprüfung</td> <td>ohne</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigungsbedingungsprüfung</td> <td>ohne</td> </tr> </table>	Zustimmung ZAV	ohne	Vorrangprüfung	ohne	Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne	<table border="1"> <tr> <td>Zustimmung ZAV</td> <td>mit</td> </tr> <tr> <td>Vorrangprüfung</td> <td>ohne</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigungsbedingungsprüfung</td> <td>mit</td> </tr> </table>	Zustimmung ZAV	mit	Vorrangprüfung	ohne	Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit	
Zustimmung ZAV	ohne														
Vorrangprüfung	ohne														
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne														
Zustimmung ZAV	mit														
Vorrangprüfung	ohne														
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit														
	<p>ab dem 4. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist <u>nicht</u> möglich</p> <table border="1"> <tr> <td>Zustimmung ZAV</td> <td>mit</td> </tr> <tr> <td>Vorrangprüfung</td> <td>mit</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigungsbedingungsprüfung</td> <td>mit</td> </tr> </table>		Zustimmung ZAV	mit	Vorrangprüfung	mit	Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit							
Zustimmung ZAV	mit														
Vorrangprüfung	mit														
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit														
	<p>ab dem 16. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, ABER: Zeit- und Leiharbeit ist <u>nicht</u> möglich</p> <table border="1"> <tr> <td>Zustimmung ZAV</td> <td>mit</td> </tr> <tr> <td>Vorrangprüfung</td> <td>ohne</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigungsbedingungsprüfung</td> <td>mit</td> </tr> </table>		Zustimmung ZAV	mit	Vorrangprüfung	ohne	Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit							
Zustimmung ZAV	mit														
Vorrangprüfung	ohne														
Beschäftigungsbedingungsprüfung	mit														
	<p>ab dem 49. Monat des Aufenthalts jede Beschäftigung, Zeit- und Leiharbeit ist möglich</p> <table border="1"> <tr> <td>Zustimmung ZAV</td> <td>ohne</td> </tr> <tr> <td>Vorrangprüfung</td> <td>ohne</td> </tr> <tr> <td>Beschäftigungsbedingungsprüfung</td> <td>ohne</td> </tr> </table>		Zustimmung ZAV	ohne	Vorrangprüfung	ohne	Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne							
Zustimmung ZAV	ohne														
Vorrangprüfung	ohne														
Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne														